

prétendu et rien autorise à n'admettre qu'il existe en sa faveur, comme créancier de la masse, un droit personnel tel par exemple que celui établi par l'art. 256 en faveur des créanciers gagistes, Il ne reste, dès lors, qu'à savoir s'il y a violation d'un droit du recourant en sa qualité de tiers revendiquant. Mais il est évident que sous ce rapport la masse ne se trouve pas vis-à-vis de lui dans une position différente de celle d'un particulier qui se décide à vendre un objet revendiqué. La décision du 29 novembre 1899 n'a pas à son égard une portée juridique (comme l'aurait, par exemple, la fixation du délai de l'art. 242). Elle se qualifie comme une mesure interne d'administration de la masse et ne saurait, dès lors, être attaquée par voie de plainte de la part de tierces personnes. Le recourant ne peut donc être admis à s'opposer à la décision dont il s'agit, mais il est libre de chercher à en empêcher l'exécution en s'adressant à l'autorité compétente pour protéger des droits existants ou un état de fait contre les atteintes de tierces personnes. C'est enfin à tort que le plaignant invoque l'art. 107 pour établir la compétence dans l'espèce des autorités de surveillance; en effet, cet article attribue justement aux tribunaux le droit de suspendre la poursuite en cas de revendication.

Par ces motifs,

la Chambre des poursuites et des faillites,

prononce:

Le recours est écarté.

124. Entscheid vom 23. Dezember 1899
in Sachen Wenger.

Unpfändbare Gegenstände. — Zum Beruf notwendige Werkzeuge.
Art. 92 Ziff. 3 Betr.-Ges. Pfändbarkeit eines kostspieligeren Werkzeuges gegen Ueberlassung eines einfacheren.

I. Dem Albert Parisell-Sieber, Coiffeur in Binningen, wurden auf Verlangen des Christian Wenger daselbst durch das Betreibungsamt Arlesheim zur Sicherstellung rückständigen Mietzinsesz eine Toilette und 2 Spiegel, als dem Retentionsrechte unterliegend, mit Beschlagnahme belegt. Parisell-Sieber beschwerte sich hiergegen unter Berufung auf Art. 92 Ziff. 3 B.-G. bei der kantonalen Aufsichtsbehörde. Mit Entscheid vom 8. November 1899 erklärte diese die Beschwerde für begründet und wies das Betreibungsamt an, für Rückgabe der retinierten Toilette an den Beschwerdeführer zu sorgen. Hierbei zog sie folgendes in Erwägung: Die in Frage stehende dreiplätzigige Toilette sei nach dem eingeholten Expertenbericht in der denkbar einfachsten Form hergestellt und habe ohne Spiegel einen Wert von 192 Fr. 50 Cts., mit den 3 Spiegeln (wovon 2 retiniert werden) einen solchen von 297 Fr. 50 Cts. Der Experte erkläre, daß nach den Anforderungen der heutigen Zeit zur richtigen Ausübung des Coiffeurgewerbes in einer größeren Gemeinde wie Binningen eine vollständige Toilette mit Spiegeln und den Toilettengarnituren gehöre. Sie sei deshalb eine für die Berufsausübung des Rekurrenten notwendige und damit der Pfändung und dem Retentionsrechte nicht unterliegende Gerätschaft.

II. Gegen diesen Entscheid rekurierte der Gläubiger Wenger rechtzeitig an das Bundesgericht, wobei er geltend machte: Die retinierte komplette Toilette werde auf 500 Fr. geschätzt und sei, weil ein Luxusobjekt, gemäß dem Entscheide im Archiv I, Nr. 69, pfändbar. Der in Sachen beigezogene Experte habe die Toilette, welche Rekurrent in Verschluss genommen habe, gar nicht gesehen und könne deshalb nicht behaupten, sie sei von der denkbar einfachsten Konstruktion.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde beantragt in ihrer Benehmlassung Abweisung des Rekurses, wobei sie noch ausführt: Das Betreibungsamt habe anfangs selbst die Toilette für unpfändbar gehalten und diese erst nachträglich gepfändet. Ihre betreibungsamtliche Schätzung von 500 Fr. sei willkürlich übersezt. Der Experte sei freilich durch das Benehmen des Rekurrenten verhindert gewesen, die Toilette selbst zu besichtigen; aber seine Angaben gründeten sich auf eine Zeichnung der Toilette, die er sich vom Schuldner habe geben lassen und auf Informationen, die er gestützt auf diese Zeichnung beim Vertreter des Lieferanten derselben über ihre Ausstattung und ihren Wert eingezogen habe. Der Rekurrent habe nunmehr kein Recht mehr, den Expertenbericht materiell zu beanstanden. Auf den letztern sei abzustellen. Denn maßgebend sei, daß der Experte, ohne hierin Widerspruch zu finden, eine Toilette als eine zur Ausübung des Coiffeurberufes unentbehrliche Gerätschaft bezeichne, und daß der Nachweis für die Möglichkeit der Ersetzung der Toilette durch eine einfachere fehle.

IV. Im genannten Gutachten finden sich im fernern über die fragliche Toilette folgende Angaben: „Sie ist dreipläßig mit drei „Spiegeln, besteht aus Nußbaumholz, fourniert, Beine: massiv „Nußbaumholz und ist mit Marmorplatte versehen.“

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Nach den Akten ist die retinierte Toilette dreipläßig und also zum gleichzeitigen Gebrauche durch den Schuldner und neben ihm arbeitende Gehülfen eingerichtet. Nun können aber, wie das Bundesgericht bereits entschieden hat (s. Amtl. Samml., Bd. XXIII, Nr. 168, i. S. Brauchli), Handwerksgeräte, welche dem Schuldner nicht zur Ausübung seines Berufes in eigener Person, sondern zur Ausübung desselben mit einer größern oder geringern Anzahl von Gefellen erforderlich sind, grundsätzlich nicht als unpfändbar betrachtet werden. Immerhin läßt sich dieser an sich richtigen und konsequenten Auffassung entgegenhalten, daß damit der betreffende Schuldner ungünstiger gestellt wird, als ein anderer Betriebener, der ein nur für seinen persönlichen Gebrauch dienendes Berufsgerät der nämlichen Art besitzt und es als un-

pfändbar behalten kann. Diese Erwägung rechtfertigt die Annahme, daß nach der Intention des Gesetzgebers dem Gläubiger der Zugriff auf ein derartiges für einen ausgebehnteren Geschäftsbetrieb dienendes Objekt nur dann gestattet werden solle, wenn dieser willens und in der Lage ist, dem Schuldner dafür ein entsprechendes Objekt anzubieten, das ihm die Berufsausübung in eigener Person auch fernerhin ermöglicht. Vorliegenden Falles kann sich nun offenbar der Schuldner zur selbstständigen Ausübung seines Berufes mit einer einplätigen Toilette begnügen, indem er darauf verzichtet, mehrere Kunden gleichzeitig vermitteltst Inanspruchnahme von Gehülfen zu bedienen. Es ist also dem betreibenden Gläubiger nach dem Gesagten die Befugnis zuzugestehen, die retinierte dreiplätige Toilette zur Befriedigung seiner Forderungen zu verwenden, sofern er dafür dem Schuldner eine einplätige zur Verfügung stellt. Hierbei ist noch zu bemerken, daß die erstere nach dem Expertenberichte, wie es scheint, aus besserem Material (Hartholz, Marmor) als dem hierfür üblichen gearbeitet ist und sich wenigstens insoweit als kein gewöhnliches, sondern eher als ein Luxusobjekt dieser Art darstellt, während natürlich der Gläubiger als Ersatz nur eine Toilette anzubieten hat, die auch ihrem Stoffe nach eine solche einfacher Qualität ist (vergl. Entscheid des Bundesgerichts i. S. Konkursamt Hinterland vom 12. Dezember 1899)*.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Dem Rekurrenten wird die Berechtigung zugesprochen, die fragliche dreiplätige Toilette als dem Retentionsrechte bezw. der Pfändung zur Befriedigung seiner Forderung unterliegend zu beanspruchen, sofern er dem Schuldner dafür eine einplätige Toilette gewöhnlicher Art zur Verfügung stellt. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

* Siehe oben No 119, S. 382 ff.